

Satzung des Vereins

„MENTOR – Die Leselernhelfer Soltau e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „MENTOR – Die Leselernhelfer Soltau e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Soltau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nr. VR 130355 eingetragen.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung (gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung). Er gewährt Unterstützung für Schülerinnen und Schüler der unteren und mittleren Jahrgangsstufen aller Schulformen primär bei der Entwicklung ihrer Sprach-, Lese- und Schreibkompetenz in der deutschen Sprache. Bei Bedarf kann die Förderung auch auf höhere Jahrgänge aller Schulformen ausgeweitet werden. Diese Unterstützung erfolgt durch Mentorinnen und Mentoren, die auf freiwilliger (ehrenamtlicher) Basis Schülerinnen und Schüler über einen längeren Zeitraum mit dem Ziel begleiten, Defizite im Gebrauch der deutschen Sprache abzubauen und die Lesekompetenz zu stärken. Dabei arbeiten alle Mentorinnen und Mentoren i.d.R. nach dem 1:1 - Prinzip, d.h. eine Mentorin/ein Mentor fördert eine Schülerin oder einen Schüler individuell.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Konzeption, Organisation und Begleitung geeigneter Maßnahmen zur Zusammenarbeit von Mentor/innen und Schüler/innen;
 2. Suche nach Mentor/innen sowie die Betreuung bei ihrer Tätigkeit, insbesondere bei Problemsituationen in der Zusammenarbeit mit Schüler/innen und Eltern;
 3. Aus- und Fortbildung der Mentor/innen zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit;
 4. Auswahl von Schüler/innen in Zusammenarbeit mit Schulen, Lehrern/innen und Eltern;
 5. Schaffung äußerer Voraussetzungen wie zum Beispiel die Verfügbarkeit von Räumlichkeiten („Leseinseln“ im schulischen und außerschulischen Bereich);
 6. Fachliche Auswahl und Prüfung geeigneter Lern- und Arbeitsmaterialien für die Mentorentätigkeit;
 7. Durchführung außerschulischer Aktionen, die dem Zweck der Leseförderung dienen (Lesungen, Teilnahme am Bundesweiten Vorlesetag).

- (3) Der Verein kann darüber hinaus alle weiteren steuerbegünstigten Tätigkeiten wahrnehmen, die der Zweckerfüllung dienen.
- (4) Zur langfristigen Sicherung seines Zwecks und seiner Ziele kann der Verein im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zweckgebundene Rücklagen bilden.
- (5) Der Verein sieht seinen Wirkungskreis in erster Linie in der Stadt Soltau sowie der angrenzenden Gebiete. Er unterstützt und berät steuerbegünstigte Initiativen und Körperschaften mit vergleichbarer Zielsetzung und wird in überörtlichen Zusammenschlüssen mitwirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Nachgewiesene Auslagen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.
- (6) Nimmt ein Vereinsmitglied außerordentliche Aufgaben wahr (z.B. Dozententätigkeit zur Schulung der Mentor/innen, so ist ein Einzelvertrag zwischen dieser Einzelperson und dem Verein abzuschließen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht abhängig von der Bereitschaft, eine Mentorentätigkeit oder eine andere ehrenamtliche Tätigkeit zu übernehmen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung oder Zusendung einer Aufnahmebestätigung.

- (3) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, der jeweils bis zum 30. Januar eines Kalenderjahres fällig ist. Sollte ein Mitglied nach dem 30.1. eintreten, wird entsprechend seinem Eintritt am 30.5. oder am 30.9. des laufenden Kalenderjahres der Beitrag fällig. Bei Mitgliedern, die ab dem 01.10. des laufenden Kalenderjahres eintreten, wird der Mitgliedsbeitrag erst im Folgejahr bis zum 30. Januar fällig. Über die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung. Mitglieder können den Verein auch durch freiwillige Zuwendungen unterstützen oder durch regelmäßige höhere Beiträge, die der Vorstand frei mit ihnen vereinbaren kann.
- (4) Mentorinnen und Mentoren sind während der Dauer ihrer Tätigkeit für MENTOR Mitglieder des Vereins.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - 1. durch Austrittserklärung; sie ist schriftlich an ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Jahresschluss.
 - 2. mit dem Tod sowie der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person.
 - 3. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - 1. es seit mehr als einem Jahr den Beitrag nicht entrichtet hat;
 - 2. es wiederholt grob gegen die Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat.
- (3) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied bzw. sein/e Vertreter/in zu hören oder eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds einzuholen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Macht das Mitglied vom Recht auf Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.
- (5) Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch einmal jährlich als Jahreshauptversammlung vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem/seiner Stellvertreter/in einzuberufen. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:
 1. Billigung des Jahresberichts;
 2. Genehmigung des Jahresabschlusses;
 3. Entlastung des Vorstandes;
 4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 5. Wahl des Vorstandes; Wahl von zwei Kassenprüfern;
 6. Festsetzung von Mitgliederbeiträgen;
 7. Feststellung des Haushaltsplans;
 8. Entscheidung über Ausschlüsse gemäß § 5 (4);
 9. Beschlussfassung über Anträge;
 10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Mitgliederversammlungen werden schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung vom/von der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.
Die Ladung kann auch schriftlich durch ein elektronisches Dokument erfolgen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

§ 8 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig. Körperschaftliche Mitglieder werden durch jeweils eine/n stimmberechtigten Delegierte/n vertreten, die ihre Vertretungsvollmacht auf Anforderung nachzuweisen haben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Schatzmeister/in und einem/einer Schriftführer/in. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer/innen in den erweiterten Vorstand wählen.
- (2) Der/die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jede/r für sich gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird der/die Stellvertreter/in nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (3) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.
- (4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Für die Einberufung gilt eine Frist von zehn Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefasste Beschlüsse aufführt.
- (6) Den Mitgliedern des Vorstandes oder von diesen beauftragten Personen können entstehende Kosten ersetzt und/oder Aufwandsentschädigungen (z.B. Ehrenamtspauschalen) zugewiesen werden, soweit der Vorstand dieses für angemessen hält oder den Festlegungen der Mitgliederversammlung entspricht.

§ 10 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Auflösung und Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt und von mindestens drei Viertel der in der einzuberufenden Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

- (2) Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren/innen, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Soltau, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 07. Juni 2011

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18. Mai 2015

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 25. April 2016

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23. April 2018

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 12. Oktober 2021

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 30.06.2025